

Aktenzeichen: 3 AZR 731/78

LAG Bremen

Urteil des BAG vom 18. August 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ZPO §§ 322, 254; BGB § 611 Tantieme

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 731/78

2 Sa 216/77 Bremen

Verkündet am
18. August 1981

gez. Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 18. August 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Jahnz und Zieglwalner für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 14. Juni 1978 - 2 Sa 216/77 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 1. Oktober 1973 bis zum 31. Oktober 1974 bei der Beklagten als Geschäftsführer der inneren Verwaltung tätig. Er erhielt neben Reisekosten zuletzt ein monatliches Bruttogehalt von 3.500,-- DM. Darüber hinaus war im Arbeitsvertrag vom 24. Juli 1973 unter Ziff. 3 folgendes vereinbart:

- "3. Herr P bekommt außerdem eine jährliche Abschlußvergütung auf den ausschüttungsfähigen Gewinn
- | | | |
|------|---------------|----------|
| bis | DM 50.000,-- | = 0 % |
| bis | DM 100.000,-- | = 5 % |
| bis | DM 200.000,-- | = 7,5 % |
| über | DM 200.000,-- | = 10 %." |

Die Parteien trennten sich im Streit. Der Kündigungs-schutzrechtsstreit (7 Ca 7144/74 ArbG Bremen) wurde durch einen in der mündlichen Verhandlung vom 5. November 1974 geschlossenen Vergleich beendet. Dieser hat - soweit es hier interessiert - folgenden Inhalt:

- "1. Die Parteien sind darüber einig, daß das Arbeitsverhältnis einverständlich mit dem 31.10.1974 sein Ende gefunden hat.
2.
3. Der Kläger erhält auf die ihm zugesagte Tantieme für das Jahr 1974 9/12 des Jahresbetrages, basierend auf der Bilanz per 31.12.1974. Der Betrag ist fällig ab Erstellung der Jahresbilanz, spätestens per 30.6.1975.
4.
5."

Unter dem 24. August 1976 verklagte der Kläger die Beklagte mit dem Antrag, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 7.860,-- DM nebst 7 % Zinsen hierauf seit dem 30. Juni 1975 zu zahlen (7 Ca 7324/76 ArbG Bremen). In der Klagebegründung



- 3 -

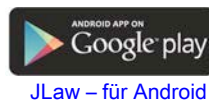
hat der anwaltlich vertretene Kläger ausgeführt: "Mit der Klage geltend gemacht wird restliche Abschlußvergütung gemäß Ziff. 3 der Anlage 2 (= Vergleich vom 5. November 1974) für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober 1974, fällig gemäß Ziff. 3 Satz 2 des o. a. Vergleiches am 30. Juni 1975." Nach einer Anlage zur Klageschrift, einem Schreiben der Steuerberater K und W vom 9. Februar 1976 sollte der Jahresgewinn der Beklagten im Jahre 1974 310.000,-- DM betragen haben. Die Parteien stritten in diesem Verfahren zunächst lediglich darum, ob Ziff. 3 des Arbeitsvertrages als Vereinbarung einer Staffelung der Abschlußvergütung auszulegen sei oder nicht. Im übrigen ging man zunächst übereinstimmend davon aus, der Jahresgewinn der Beklagten habe im Jahre 1974 tatsächlich 310.000,-- DM betragen. In der letzten mündlichen Verhandlung erklärte der Kläger, daß es sich bei dem bisher behaupteten Jahresgewinn nicht um den endgültigen Betrag handele. Seine vorausgegangene Erklärung, die Parteien seien sich einig, daß der maßgebende Jahresgewinn 310.000,-- DM betrage, focht er vorsorglich "aus allen Rechtsgründen" an. Die Beklagte bestritt daraufhin für den Fall, daß die Anfechtung des Klägers erfolgreich sei, daß 1974 ein ausschüttungsfähiger Gewinn erwirtschaftet worden sei. Das Arbeitsgericht verurteilte die Beklagte mit Urteil vom 30. März 1977 (7 Ca 7324/76), an den Kläger 7.860,-- DM nebst Zinsen zu zahlen. Der ausschüttungsfähige Gewinn des Jahres 1974 habe nach den übereinstimmenden Erklärungen beider Parteien 310.000,-- DM betragen; diese übereinstimmenden Erklärungen seien weder durch die Anfechtung des Klägers noch durch das Bestreiten der Beklagten beseitigt worden. Das Urteil wurde rechtskräftig.

Schon vor der letzten mündlichen Verhandlung hat der Kläger unter dem 27. Dezember 1976 die vorstehende Stufenklage "zur Fristwahrung" erhoben. Er hat darin vorgetragen, er habe ein Recht auf Einsicht in die Bilanz 1974 der Beklagten aufgrund des im Kündigungsschutzrechtsstreit geschlossenen Vergleichs. Darüber hinaus habe er Anspruch auf Einsicht in die Bilanz 1973, da er nur auf diese Weise die Richtigkeit der Bilanz 1974 überprüfen und seine Ansprüche berechnen könne.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Die von ihm in dem Zahlungsrechtsstreit (7 Ca 7324/76) zunächst abgegebene und später angefochtene Erklärung, der Gewinn 1974 der Beklagten habe 310.000,-- DM betragen, binde ihn im vorliegenden Verfahren nicht. Im Vordergrund jenes Prozesses habe die Auslegung der Gewinnbeteiligungsvereinbarung gestanden. Die ihm von der Beklagten vorprozessual mitgeteilten Zahlen habe er sich nicht zu eigen gemacht. Aus der Tatsache, daß er die vorliegende Klage erhoben habe, ergebe sich, daß er den ursprünglich angegebenen Gewinn von 310.000,-- DM nur als Mindestgewinn betrachtet habe.

Der Kläger hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, nach ihrer Wahl die Bilanzen für 1973 und 1974 nebst den zugrundeliegenden Unterlagen dem Kläger oder einem vereidigten Wirtschaftsprüfer oder Buchsachverständigen zur Einsichtnahme vorzulegen;
2. die Beklagte zu verurteilen, die sich nach Einsichtnahme in die Bilanzen 1973 und 1974 zugunsten des Klägers ergebenden, sodann noch zu beziffernden Tantiembeträge unter Berücksichtigung eines a) bereits gezahlten Betrages in Höhe von 15.390,-- DM und b) eines ausgeurteilten Betrages und ausgezahlten Betrages an den Kläger nebst Prozeßzinsen zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

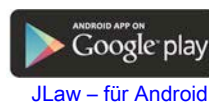
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat vorgetragen, der Kläger habe kein Rechtsschutzinteresse für die vorliegende Auskunftsklage, weil der Jahresgewinn 1974 bereits in dem abgeschlossenen Zahlungsprozeß mit 310.000,-- DM rechtskräftig festgestellt worden sei. Nachdem der tantiempflichtige Gewinn damit feststehe, bedürfe es keiner Auskünfte mehr.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Arbeitsgericht hat die Klage in beiden Stufen als unzulässig zurückgewiesen. Die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Klageantrag zu 1) unbegründet sei.

Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Landesarbeitsgericht hält die Auskunftsklage für unbegründet und die noch unbezifferte Zahlungsklage für unzulässig, weil über den Tantiemeanspruch des Klägers bereits in dem rechtskräftig beendeten Zahlungsrechtsstreit abschließend entschieden worden sei. Die Feststellung in dem rechtskräftigen Urteil des Arbeitsgerichts Bremen vom 30. März 1977 (7 Ca 7324/76), der ausschüttungsfähige Gewinn des Jahres 1974 habe 310.000,-- DM betragen, schließe einen Anspruch auf weitere Tantiemezahlungen aus. Da der Kläger insoweit Zahlungsansprüche nicht mehr geltend machen könne, entfalle auch ein etwaiger Anspruch auf Einsicht in die Bilanzen. Dem vermag der Senat nicht zu folgen.

1. Nach heute herrschender Meinung ergibt sich der Umfang der Rechtskraft einer Entscheidung aus der Urteilsformel, für deren Auslegung Tatbestand und Entscheidungsgründe heranzuziehen sind (BAG 23, 343 [346 ff.] = AP Nr. 13 zu § 322 ZPO; BGHZ 34, 337 [339]; 36, 365 [367]; 43, 144 [145]; Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 13. Aufl., § 154 III und IV 1, S. 934 und 937). Daraus folgt, daß die Rechtskraft nur so weit reicht, wie über den durch Klage oder Widerklage erhobenen Anspruch entschieden worden ist. Die tatsächlichen Feststellungen einer Entscheidung erwachsen nicht in Rechtskraft (vgl. Stein/Jonas/Schumann/Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 322 Anm. X 1; Etzel, AR-Blattei Arbeitsgerichtsbarkeit, XI unter C IV 4 b m. w. N.).

Im vorliegenden Fall betrifft der Antrag keinen Klageanspruch, der den Gegenstand eines früheren Rechtsstreits gebildet hätte. Das Arbeitsgericht Bremen hat in dem vorangehenden



Zahlungsprozeß (7 Ca 7324/76) rechtskräftig über ein Zahlungsbegehren des Klägers in Höhe von 7.860,-- DM nebst Zinsen entschieden. Gestützt wurde das Begehren auf die Annahme eines ausschüttungsfähigen Gewinns in Höhe von 310.000,-- DM. Demgegenüber beantragt der Kläger jetzt im Wege der Stufenklage Einsicht in die Bilanzen der Jahre 1973 und 1974 und darüber hinaus Zahlung der sich danach ergebenden Tantieme unter Berücksichtigung der bereits gezahlten und im Vorprozeß ausgeurteilten Beträge. Er stellt also einen anderen Streitgegenstand zur Entscheidung als in dem Vorprozeß. Insoweit kann ihm, wie die Revision zutreffend ausführt, die Rechtskraft des Zahlungsurteils nicht entgegengehalten werden.

2. Der Kläger ist auch nicht durch die Präklusionswirkung des rechtskräftigen Zahlungsurteils daran gehindert, über den ausgeurteilten Betrag hinaus weitere Zahlungen zu fordern und zu behaupten, er habe zunächst nur einen Teil seiner Ansprüche geltend gemacht. Das Präklusionsprinzip hat die Aufgabe, widersprechende Entscheidungen zu vermeiden und dadurch die Rechtskraft der früheren Entscheidung zu sichern (BAG AP Nr. 13 zu § 315 BGB [zu I 4 der Gründe]; Stein/Jonas/Schumann/Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 322 Anm. X 1). Im vorliegenden Fall sind jedoch widersprüchliche Entscheidungen nicht zu befürchten, wenn der neue Vortrag des Klägers zugelassen und überprüft wird.

In der Literatur und Rechtsprechung ist allerdings seit langem streitig, ob einem Kläger, der in einem früheren Prozeß Erfolg gehabt hat, aber damals seine Klage nicht in erkennbarer Weise auf einen Teil des zugrundeliegenden Rechtes beschränkt hat, durch das zu seinen Gunsten ergangene Urteil eine Nachforderung in einem späteren Prozeß abgeschnitten wird (vgl. die Übersicht bei Zeuner, MDR 1972, 84 ff.). Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat diese Frage am Beispiel eines Eingruppierungsprozesses bejaht (BAG 18, 330 [332] = AP Nr. 10 zu § 322 ZPO [zu A 1 der Gründe]). Diese Rechtsprechung ist vom Vierten Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgegeben worden (BAG 23, 343 [346 ff.] = AP Nr. 13 zu § 322 ZPO).

Die neuere Rechtsprechung geht in Übereinstimmung mit Pohle (Anm. zu AP Nr. 10 zu § 322 ZPO) davon aus, daß die Feststellung einer bestimmten Vergütungsgruppe die obsiegende Partei nicht daran hindere, in einem späteren Prozeß eine höhere Vergütungsgruppe feststellen zu lassen. Der Bundesgerichtshof hat bei Unterhaltsklagen vom Kläger verlangt, daß er seinen Anspruch abschließend beziffert (BGHZ 34, 110 ff.), ebenso hat er bei Enteignungsentschädigungen Besonderheiten herausgestellt, die eine spätere Nachforderung ausschließen (BGHZ 34, 337 [341]). Er hat jedoch auf den Grundsatz verwiesen, ein Kläger, der einen bezifferten Anspruch geltend mache, brauche nicht zu erklären, daß er sich darüber hinausgehende Ansprüche vorbehalte (BGHZ 34, 337 [340]). Diese Auffassung wird auch in der Lehre überwiegend geteilt (vgl. Zeuner, MDR 1972, 84 [85] m. w. N.).

Eine abschließende Stellungnahme zu diesem Meinungsstreit ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Der Kläger hat im Vorprozeß vor Schluß der letzten mündlichen Verhandlung unmißverständlich klargestellt, daß er sich weitere Tantiemeansprüche vorbehalte. Er hat also keinen Zweifel darüber entstehen lassen, daß es sich nur um eine Teilklage handeln sollte. Mehr wird auch von denjenigen nicht verlangt, die bei solchen Fallgestaltungen eine weitreichende Präklusionswirkung befürworten (vgl. Böttcher, MDR 1962, 724 [725]; Baumbach/Lauterbach/Hartmann, ZPO, 39. Aufl., § 322 Anm. 4 "Nachforderung"). Die Auslegung der Erklärung des Klägers durch das Arbeitsgericht Bremen hat den Streitgegenstand des Vorprozesses nicht erweitert.

3. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben. In der Sache kann der Senat nicht entscheiden, weil das Landesarbeitsgericht keine tatrichterlichen Feststellungen zum Tantiemeanspruch des Klägers getroffen hat. Der Sachverhalt bedarf der weiteren Aufklärung.

gez.: Dr. Dieterich
zugleich für den durch
Krankheit verhinderten
Richter Schaub

Schneider



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

Jahnz



[JLaw – für Android](#)

Zieglwaller



[JLaw – für iOS](#)